

Vorlage an den Gemeinderat

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028; Vorschlagsliste

Teilnehmer: TLin Elvira Riesterer
SBin Jasmin Pohl

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Die Amtszeit der amtierenden Schöffen endet mit dem Ablauf des Jahres 2023. Für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 müssen die Gemeinden jeweils eine entsprechende Vorschlagsliste aufstellen. In Anlehnung an die Einwohnerzahl sind dem zuständigen Amtsgericht Müllheim 12 geeignete Einwohner vorzuschlagen.

Da es wesentlich auch darauf ankommt, für das Schöffenamts Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit besonderes Interesse haben und die besonders engagiert sind, sollen Personen, die sich für das Amt bewerben, nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit öffentlich bekannt zu machen.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die Vorschlagsliste nebst etwaigen Einsprüchen ist von der Gemeinde dem Amtsgericht zu übersenden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind. Personen, die nach §§ 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, der Vorschlagsliste zuzustimmen.

03.05.2023 / Riesterer, Elvira